



NRW e.V.

Verband allein erziehender
Mütter und Väter

Resolution

Die Mitgliederversammlung des VAMV NRW fordert am 18.03.2018 in Essen:

60 Jahre Ehegattensplitting sind genug – Wir brauchen eine gerechte Förderung für alle Familien!

Das Ehegattensplitting wurde vor 60 Jahren als ein Besteuerungsverfahren für Eheleute eingeführt. Auslöser war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Bis 1957 wurden Eheleute mit wenigen Ausnahmen zusammen veranlagt, indem die Einkommen von beiden einfach aufaddiert wurden, bevor der Steuersatz ermittelt wurde. Das hatte jedoch folgende Konsequenzen: Wegen des progressiven Steuertarifs (bei dem höhere Einkommen überproportional höher besteuert werden als niedrigere Einkommen) mussten sie mehr Steuern zahlen, als wenn sie nicht miteinander verheiratet wären. Dieses Verfahren konnte als verfassungswidrig wegen des Schutzes von Ehe und Familie im Grundgesetz nicht weiter praktiziert werden. Politisch gewollt war in den 50er Jahren aber eine steuerliche Benachteiligung der Erwerbsarbeit der Ehefrauen.¹ So wurde das Ehegattensplitting 1958 eingeführt, bei dem die Eheleute weiter zusammen veranlagt, ihre zusammengeaddierten Einkommen aber zunächst durch zwei geteilt und rechnerisch jeweils zur Hälfte den beiden Eheleuten angerechnet werden. Jeder Partner versteuert also „seine“ Hälfte, unabhängig von seinem eigenen Einkommen. Die Folge: Verdienen beide Partner etwa gleich viel, gibt es kaum einen Unterschied zur Individualbesteuerung. Verdient ein Partner aber deutlich mehr als der andere, zahlt der schlechter verdienende Partner zwar mehr Steuern auf „seine Hälfte“, als wenn er nur sein eigenes Einkommen versteuern müsste. Dies wird aber durch die Steuerersparnis des anderen mehr als ausgeglichen. Am größten ist der sogenannte Splittingeffekt, wenn ein Partner gar kein eigenes Einkommen hat. Maximal kann er bis zu 15.000 Euro im Jahr betragen.

Die Mitgliederversammlung des VAMV NRW hält fest, dass

- die staatliche Förderung in Höhe von jährlich insgesamt 24 Mrd Euro ausdrücklich nicht an das Vorhandensein von Kindern gebunden ist, sondern an den Trauschein. Es ist keine Familienförderung.
- durch das Ehegattensplitting vor allem gut und sehr gut verdienende Ehepaare gefördert werden. Es entfällt nur ein gutes Viertel der Leistungen auf die untere Hälfte der Einkommen.²
- es in der Regel die Ehefrauen sind, die weniger verdienen. Ihre eigenständige Erwerbstätigkeit wird nachweislich durch das Ehegattensplitting behindert.³ Dies kann politisch heute nicht mehr gewollt sein. Außerdem tragen sie im Falle einer Trennung die alleinige finanzielle Last der gemeinsam getroffenen Entscheidung.
- auch die Familien, die aufgrund ihrer Erwerbskonstellation kurzfristig vom Splitting profitieren, im Lebensverlauf durch ausbleibende Einkünfte des geringer verdienenden Partners ein Einkommensdefizit verzeichnen,⁴ (z.B. durch freiwilligen Verzicht auf mehr Erwerbsarbeit, weil es „sich nicht lohnt“).

Die Mitgliederversammlung des VAMV NRW beurteilt das Ehegattensplitting deshalb als ungerecht und fordert die Politik auf, eine gerechte Förderung für alle Familien einzuführen.

¹ Vgl. dazu etwa das Bundesfamilienministerium 1955: „Bedauerlicherweise zielt die Entwicklung auf eine ständig anwachsende Beteiligung der Frau am Wirtschaftsleben hin. Diese familienpolitisch unerwünschte Entwicklung solle steuerlich keinen Anreiz erhalten.“ In: Maria Wersig, Der lange Schatten der Hausfrauen-ehe, 2013

² S. Ulrike Spangenberg, Reform der Besteuerung von Ehe und Lebenspartnerschaft, FES 2014

³ S. Gesamtevaluation der ehe- und familienpolitischen Maßnahmen und Leistungen, 2014

⁴ ebenda